

Externe Kostenerstattungen bei Dienstreisen ohne korruptionsrechtliches Risiko

Kostenerstattung durch	Bewertung der Antikorruptionsstelle
I) Öffentliche Einrichtungen	Unkritisch im Rahmen des geltenden Reisekostenrechts
II) Industriepartner mit Kooperationsverträgen	Unkritisch im Rahmen der Vereinbarungen geltender Kooperationsverträge
III) Pauschalsätze	Bisher unkritisch im Rahmen der geltenden Zuwendungsrichtlinien. Das Personalamt überprüft aktuell die Rechtsauffassung dazu. Sollte es Änderungsbedarf geben, wird dieser kommuniziert.
IV) Bewirtungen	Unkritisch im Rahmen der geltenden Antikorruptionsrichtlinie TUHH mit Bezug zur Bekanntmachung des Senats über die Annahme von Belohnungen und Geschenken